

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LVI.

Luzern, den 19. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 20. November.

(Fortsetzung.)

Sarras findet den Beschluß undeutlich, mit sich selbst im Widerspruch stehend, und verwirft ihn theils darum, theils aber auch um seines allgemeinen Inhalts willen. — Die Constitution sagt kein Wort von Municipalitäten; also ist auch kein Theil der Constitution auf dieselben anwendbar; es ist von einer ganz neu einzurichtenden Anstalt die Rede; wir müssen dieselbe den Grundsätzen der Constitution, also der Freiheit und Gleichheit, anpassen; die Freiheit besteht aber darin, thun zu dürfen was niemandem schadet: warum sollten also die Bürger sich nicht frei versammeln dürfen? — Wir sollen die Anstalt unfern, nicht fremden Sitten und Gewohnheiten anpassen; durch den Beschluß würden die Gemeinden ihre Rechte, ihre auf Titel und Acten gegründete Rechte verlieren; die Constitution sagt aber, kein Gesetz dürfe rückwirkende Kraft haben. Die Municipalbeamten müssen der Gemeinde für ihre Verrichtungen verantwortlich seyn und ihr Rechnung ablegen.

Zulauf verwirft den Beschluß ebenfalls, wünscht aber, daß jede Municipalität berechtigt wäre, ausser den Urversammlungen, alle Familienhäupter so oft sie es nöthig fände, zusammenzurufen, indem es in den Gemeinden auf dem Land, hundert Fälle giebt, über die zu entscheiden, eine kleine Municipalität nicht gerne über sich nimmt.

Augustini tadelt es, daß Usteri die repräsentative Verfassung auch auf Eigenthumsfachen ausdehnen will; es soll dieselbe, meint er, nicht weiter als bis auf die Verwaltungskammern herab gehen. Er findet auch der 96. Artikel der Constitution sey hier nicht anwendbar; vielerlei Angelegenheiten, als Pfarrerwahlen, Feuer- und Wasserschäden u. s. f. können außerordentliche Versammlungen nothwendig machen. Er verwirft den Beschluß.

Diethelm verwirft ihn ebenfalls; Friede, Ruhe und Eintracht, glaubt er, werden eher erzielt und erhalten werden, wenn ohne Bewilligung der Statthalter, Gemeinden sich besammeln können.

Ruepp verwirft den Beschluß wegen Unklarheit, bemerkt aber es sey sonderbar, daß während unter den alten Regierungen alles die Rechte der Städter beneidete und in dieselben eintreten wollte, nun hins gegen man darüber unzufrieden ist, daß die Municipalitäten eine Act Rath werden sollten.

Pfyffer. In der Resolution ist es sehr wohl bestimmt, daß Generalversammlungen der Aktivbürger, 1. wegen den Wahlen der Municipalbeamten, 2. wegen den Lokalkontributionen statt finden sollen; denn dem Volk ist wesentlich daran gelegen; daß es seine Municipalbeamten selbst wähle, und daß es nicht willkürlich von Municipalbeamten besteuert werden könne. Aber ich sehe nicht wohl ein, warum wegen anderer Communalgegenstände die Aktivbürger noch versammelt werden sollten. Denn die Gemeindeschäfte hat das Volk ja Männern von seiner eignen Wahl, in die es sein Zutrauen setzt, übertragen, anvertraut.

Das Volk herathschlagt über diese Geschäfte, verwaltet diese Geschäfte nicht selbst; auch darinn hat es seine Stellvertreter. Dies steht mit dem Wesen einer repräsentativen Constitution, wie die unsrige ist, in vollkommener Harmonie. Oder sollten die Aktivbürger in Fällen eines Mißbrauchs der Gewalt von Seite der Municipalbeamten, oder wegen Veruntreuung der Gelder sich versammeln; aber darüber sind die Beamten ja verantwortlich, sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Direktoriums; sie dürfen von jedem Aktivbürger bei demselben angeklagt, und wenn dieses nicht Recht verschafft, dem gesetzgebenden Corps denunziert werden. Die Act der Responsabilität wird den Municipalbeamten näher bestimmt werden. Also ist das Interesse der Gemeinden von dieser Seite hinlänglich versichert. Wenn es aber auch noch Fälle gäbe, wo Generalversammlungen der Aktivbürger, die das Gesetz nicht vorgeschlagen hat, statt fänden, so bestimmt die Resolution weislich, daß solche nicht ohne Vorwissen der Regierung oder ihrer Beamten statt finden sollen. Könnten die Gemeinden sich nach Belieben versammeln, ohne nur solche Genehmigungen, so würde man der Anarchie oder Gesetzlosigkeit Thür und Thore öffnen! Feinde der Revolution könnten zumahl ist, wo das Volk noch so unwissend, noch so verz

fürhebbar ist, die gefährlichsten Bewegungen verursachen, und durch tumultuarische Gemeindeversammlungen Conterevolutionspläne, so wie Ungehorsam gegen Gesetze gar zu sehr befördern. Haben wir nicht schon die bedauerlichsten Beweise, wie sehr das Volk in solchen Versammlungen verführt werden könne! Man erinnere sich der neuesten Ereignisse; in Stanz, Schweiz und lezthin zu Langenthal. Will man sich immer den nämlichen Gefahren aussetzen. Noch einmal, die Freiheit des Volkes bestehet nicht darinn, daß es in allgemeinen oder besondern Versammlungen selbst rathschlage, sondern darinn, daß es tüchtige und rechtschaffene Leute wähle, die in den höhern und niedern Stufen der Gewalt, seine Rechte, sein Wohl besorgen, und daß es sicher seyn könne, daß seine Rechte, sein Wohl besser noch, als wenn es selbst regierte, gesichert sind. Er nimmt den Beschluß an.

Zulauf: Wenn die Verordnung der Regierung über die Conscription der jungen Leute vor versammelter Gemeinde in Langenthal wäre bekannt gemacht worden, so würden die dortigen Unruhen gewiß nicht ausgebrochen seyn.

Lüthi v. Langn. spricht gegen den Beschluß und stimmt Zulaufs Bemerkung bei; es ist gewiß meist weit rathamer, den Gang der Sachen vor offenen Gemeinden vorzutragen.

Der Beschluß wird verworfen.

Mittelholzer erhält für 10 Tag Urlaubverlängerung.

Senat, 21. November.

Präsident: Crauer.

Kubli berichtet im Namen einer Commission über den 2ten Abschn. des Municipalgutachtens, der die Zusammensetzung der Municipalitäten betrifft.

Der Beschluß wird genehmigt.

Ein Beschluß, betreffend die Erwählungsart der Municipalbeamten wird an eine aus den B. Hoch, Duc, Baucher, Stapfer und Meyer v. Arb. bestehende Commission, welche in der Sitzung vom 24. ihren Bericht erstatten wird, gewiesen.

Eine Bittschrift des B. Peter Hermann, Wirth zum Löwen zu Walters im Kanton Luzern, betreffend das Tavernenrecht, wird verlesen, und der mit diesem Gegenstand beschäftigten Commission zugewiesen.

Senat, 22. November.

Präsident: Crauer.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über Weinverkauf und Wirthsrechte niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab und rath zu Verwerfung desselben.

Man ruft von allen Seiten zum Abstimmen und zur Verwerfung.

Meyer v. Arbou dankt der Commission für die genaue Erörterung der Fehler des Beschlusses. Auch er will einige Bemerkungen noch beifügen. Er hat 1) nichts dagegen einzuwenden, daß jeder seinen Wein verkaufen dürfe; aber das gleiche gilt auch für den Mostverkauf. 2) Könnte in den Gemeinden, wo noch keine Wirthshäuser waren, das Wirthschaften von der Majorität willkürlich untersagt werden. Das wäre Eingriff in Freiheit, in Gleichheit. In allen Gemeinden muß jeder gleiche Rechte haben. Hier ist auch die Resolution, wie es schon die Commission bemerkt, im Widerspruch mit sich selbst. 3) Ist die Entschädigung nicht hinlänglich; oder müßten sie es für eine Gnade ansehen, keine Patente während 20 Jahren zahlen zu müssen, und dann nach deren Verkauf die Aussicht zu haben, daß sie für das was sie erkaufte haben, eine Steuer entrichten müssen. Patentbezahlung ist ungerecht; Abgaben sollen gleich, ein förmig seyn; hier ist weder das eine noch das andere; für die einen wären sie leicht, für die andern drückend. Außer dem Steuersystem sollten keine andern Abgaben statt finden. Patentbezahlung ist von äußerst widriger Wirkung im Kanton Thurgäu; sie erinnert an alte Sklaverei. Wenn man alle Sachen mit Abgaben belegt, wird es bald wie in Engelland seyn und man wird nichts anders mehr als Wasser und Luft frei haben. Er stimmt mit vollem Unwillen zur Verwerfung des Beschlusses, und wünscht eine Resolution, in der das Wirthschaftsrecht frei gegeben, aber jeder neue Wirth etwas zur Entschädigung der alten Wirth beitragen müßte; diese Beiträge aber müßten in eine besondere, nicht in die Nationalkasse fließen.

Zäslin will den Senat nicht lange aufhalten, will nicht in die Sache eintreten; sowohl der Präopinant als die Commission haben ihm Genüge gethan; nur hätte er gewünscht, daß der große Rath die Bemerkungen, die die vom Senat über die erste Resolution über eben diesen Gegenstand niedergesezte Commission mehreren Mitgliedern desselben mitgetheilt hat, benutzt hätte. Nur über die Patente will er bemerken, daß sie mit einem auf Gleichheit gegründeten Abgabensystem nicht vereinbar sind.

Barra: die Konstitution will, daß Ausgelassenheit vermindert werde; aber Wirthshäuser sind wahre Zufluchtsorte der Ausgelassenheit; sie sind Religion und Sitten gleich nachtheilig. Warum müssen Wirthshäuser seyn? damit Fremde beherbergt werden, damit eheliche Leute nach den Geschäften des Tages Unterhalt und Zeitvertrieb finden. Es müssen daher so viele seyn, als nöthig sind: also an Straßen, und in bedeutenden Orten. Vieles sollte also in der Resolution anders seyn. Z. B. ist nicht Widerspruch darin, daß in einem Artikel allgemeine Freiheit Wirthschaften zu errichten, gestattet, und im andern Par. wieder eingeschränkt wird?

Lang will nicht viel sagen: nur will er das

rügen, daß ein Präovinant die Wirthschaftserrichtung an entlegenem Ort nicht gestattet wissen will. Das ist der Gleichheit entgegen. Dann fragt er auch: warum in einigen Gemeinden die Majorität das Recht haben soll, Errichtung von Wirthshäusern zu untersagen? das ist ja Demokratie, und ist einer representativen Verfassung ganz zuwider. Er verwirft die Resolution.

Die Resolution wird einmüthig verworfen.

Stammen läßt seine Abwesenheit für einige Tage wegen Krankheit entschuldigen.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau; Kubli wird zum Präsident; Frossard zum französischen Secretär und Mürger zum Saalinspektor ernannt.

Ein Beschluß, der den 5ten Abschn. der Organisationsgesetze des obersten Gerichtshofs enthält, wird der bereits mit den ersten Abschnitten beschäftigten Commission zugewiesen, die am 24. berichten soll.

Ein Beschluß, dessen wir seiner Zeit gedenken werden, wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschluß, welcher dem Minister des Innern einen Credit von 50 000 Franken beim Nationalschatzamt eröffnet, um solche zu dem durch das Gesetz vom 10. Oktober bestimmten Zweck zu verwenden, wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich zu Behandlung des Hartmannischen Geschäftes in geheimes Comité.

Senat, 23. November.

Präsident: Kubli.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Petition des Rathes der Gemeinde Peterlingen, die Gemeindgüter betreffend, verlesen.

Senat, 24. November.

Präsident: Kubli.

Eine Commission berichtet über die drei ersten, die provisorische Organisation des obersten Gerichtshofes betreffenden Beschlüsse. Ihrem Anrathen gemäß werden dieselben angenommen.

Kaflechere wird an Usteris Stelle, der Krankheit halber abwesend ist, dieser Commission für ihre weitere Arbeit zugegeben.

Eine andere Commission berichtet über den die Erwählung der Municipalbeamten betreffenden Beschluß. Sie rath zur Verwerfung desselben und tadelt vornemlich die durch den 24. Art. gefoderte absolute Stimmenmehrheit, da zu Gewinnung von Zeit die relative vorzüglicher gewesen wäre; die durch den 26. Art. vorgeschriebne Wahl nach den Sektionen, scheint ihr unausführbar; sie würde eher jede Sektion, die ihr zukommende Zahl Municipalbeamte wählen lassen;

im 35. Art. hätten die Schwäger auch als unfähig neben einander in den Municipalitäten zu sitzen erklärt werden sollen. — Lüthi v. Sol. und Muret zeigen die Unzulänglichkeit dieser Verwerfungsgründe. Crauer, Zäslin, Fuchs, Lang, Barras und Mürger sprechen ebenfalls für die Annahme. Meyer v. Arb., Hoch, Kaflechere, Augustini und Bay sprechen dagegen.

Der Beschluß wird mit großem Stimmenmehr verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen. (Der Beschluß des gr. Rathes, daß Untersuchung des Betragens des B. Hartmann als Commissär des Vollziehungsdirektoriums statt finde, war angenommen und die Sache mithin dem obersten Gerichtshof übergeben worden).

Am 25. November war keine Sitzung.

Senat, 26. November.

Präsident: Kubli.

Der Beschluß, welcher dem B. J. G. Staub von Läufelfingen, Kant. Basel, seine einfache Legitimation bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher der B. Anna Maria Raffberger von Krienz, Kant. Luzern, die gleiche Bewilligung erteilt.

Der Beschluß, nach welchem alle Gemeinden Helvetiens, denen bisher die Besorgung der Strassen oblag, gehalten seyn sollen, dieselben noch ferner zu unterhalten, bis ein allgemeines Gesetz über die Besorgung der Strassen für ganz Helvetien abgefaßt seyn wird, wird zum 2tenmal verlesen. Derselbe ist durch eine Petition des Distrikts Hochdorf, Kant. Luzern, veranlaßt, welcher der Unterhaltung der Landstrasse auf Basel enthoben zu werden, bat.

Crauer verwirft den Beschluß; er unterstützt das Begehren des Distrikts und hätte gewünscht, daß seine Last wäre erleichtert worden.

Zäslin spricht in gleichem Sinne und von der Wichtigkeit dieser Hauptstrasse; er hätte gewünscht, die Bittschrift wäre wenigstens dem Direktorium zugewiesen worden.

Hoch findet die Reparation dieser Strasse auch sehr nothwendig, und die Erklärung des gr. Rathes gefällt ihm nicht; auf diese Art müßten die Städte keine und die Dörfer alle Strassen unterhalten. Er verwirft den Beschluß.

Stapfer ist gleicher Meinung; daß die Unterhaltung der Nebenstrassen den Gemeinden zukomme, ist in der Ordnung; aber die der Hauptstrassen ihnen allein aufzuden, unbillig.

Genhard glaubt, für einmal hätte der bittstehenden Gemeinde allein, nicht entsprochen werden können; er nimmt den Beschluß an.

Baucher findet gar kein Gefallen an dieser Bestätigung alter Gesetze; ehemals durfte man nur 40 Centner laden, nun gegen Aufgeld bis 80 Centner. Wer bezieht dieses Geld? — die Regierung. Muß es also nicht Mißvergnügen erregen, wenn man dennoch die Straffen von den Gemeinden bezahlt wissen will.

Müller verwirft den Beschluß als ungerecht und constitutionswidrig; die Constitution verlangt gleiche Vertheilung der Lasten.

Kuepp bemerkt, die Straffen im Distrikt Hochdorf seyen schlecht, und durch Verwerfung des Beschlusses werde die Heerstrasse auch in Verfall gerathen.

Fuchs glaubt, der grosse Rath habe keinen andern Beschluß nehmen können. Frankreich soll uns zur Lehre dienen, wo die Straffen während der Revolution auch in den größten Verfall geriethen.

Lüthi v. Sol. glaubt, der gr. Rath habe durch eine Erklärung geantwortet, die nothwendig erforderlich war: die Constitution läßt die alten Gesetze und Gebräuche in Kraft, bis sie durch neue allgemeine Gesetze aufgehoben werden.

Schärer, dessen Gemeinde sich in ähnlichem Falle befindet, stimmt zur Verwerfung, und wünscht gleichere und billigere Vertheilung der Lasten.

Lüthi v. Langn. hält dafür, die Verwerfung des Beschlusses wäre gefährlich, indem sie Vernachlässigung der Straffen zur Folge haben würde. Er wünschte daß der Landmann die Materien zum Straffenbau herbeizuschaffen gehalten wäre, daß dagegen die Regierung die Anlage und Unterhaltung besorgen und Wegnechte anstellen würde.

Schneider bemerkt, es sey die Frage nun nicht, ob die Distrikte die Straffen besorgen sollen, sondern ob man über das Begehren des Distrikts Hochdorf eintreten wolle. Der gr. Rath fand dieses nicht ratsam. In seinem Kanton habe man gut unterhaltene Straffen für eine Ehre gehalten.

Grossard kann den Beschluß nicht annehmen; durch Straffengelder, deren Ertrag man auf eine zweckmäßige Art erhöhen sollte, müssen die Straffen unterhalten, und nur wo diese nicht zureichen, kann die Last dem Volk aufgelegt werden.

Münger glaubt, die gute Unterhaltung der Straffen in einigen Kantonen sey leicht gewesen, da durch aristokratische Einrichtungen, der Arme, der nie ein Rad auf die Strasse setzen konnte, gleich dem Reichen, dem sie so nützlich war, dazu beitragen, und seine Zeit mit unentgeltlicher Arbeit aufopfern mußte. Es sey sehr wichtig, daß schleunig ein allgemeines Gesetz abgefaßt werde.

Say kann für einmal nicht zur Verwerfung stimmen, weil sich dadurch alle Gemeinden von der Sorge für die Straffen frei glauben würden.

Bundt stimmt zur Verwerfung; zu den Straffen sollen alle Bürger, wie zu den übrigen Lasten des Staates gleich beitragen; je größer übrigens die Aristokratie in einem Lande, desto besser seyen auch die Straffen. Längst hätte der grosse Rath ein allgemeines Gesetz abfassen sollen; allenthalben ist das Volk begierig auf die neuen Gesetze, und daß diese so langsam kommen, daran ist hauptsächlich Schuld, daß es im gr. Rath immer heißt: die Koch, Kuhn u. s. w. sollen in die Commission; dahingegen es weit schneller gehen würde, wenn man abwechselnd je drei und drei Glieder in eine Commission reihen würde.

Meyer v. Frau ist für die Annahme, da durch die Verwerfung alle Gemeinden sich dem Straffenbau entziehen würden.

Müret nimmt den Beschluß an. Das bisherige ungleiche Verfahren bei Unterhaltung der Straffen war drückend und ungerecht; schleunig soll daher ein neues gerechteres Gesetz diese Ungleichheiten verschwinden machen; bis aber dieses geschehen ist, müssen die alten Verordnungen beobachtet werden, sonst kommen die Straffen in gänzlichen Verfall, da man ohne ein Gesetz keine neue Versorgungsart einführen kann.

Mit 32 Stimmen gegen 19 wird der Beschluß angenommen.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher den 3ten Abschn. der Organisation des obersten Gerichtshofs enthält. Die Commission rath zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des 35ten Art., der dem Cassationsgericht, gegen muthwillige Appellanten, ein Strafrecht ertheilt. Der Beschluß wird verworfen.

Ein, mit Dringlichkeitsklärung begleiteter Beschluß, welcher eine vollkommene Amnestie und Verzeihenheit alles dessen, was in den Monaten Jenner, Hornung und Merz dieses Jahrs, durch die Patrioten in den ehemaligen italienischen Vogteien ist vorgenommen worden, erklärt — wird verlesen.

Man ruft zum Abstimmen und zur Annahme.

Augustini verlangt eine Commission. Er bemerkt, daß in der Botschaft, welche den Beschluß veranlaßte, von den Wallisern die Rede ist, der Beschluß hingegen ihrer nicht erwähnt. Was die italienischen Patrioten betrifft, so komme es darauf an, ob sie, was sie thaten, aus Eifersucht für die Freiheit gethan haben, ehe sie Hoffnung zur Vereinigung mit der helvetischen Republik besaßen, dann verdienen sie allerdings keine Strafe; wohl aber wann sie es später und nach Aufstellung des Huts der Tellen thaten.

Fuchs wundert sich, daß man ansetzen kann, eine Resolution anzunehmen, welche Patrioten aus dem Kerker befreien soll, die um ihres frühen Eifers für die Freiheit willen leiden.

Caglioni bemerkt, daß diese Freiheitsliebe so rein eben nicht war, in Hoffnung indeß, diese jungen Männer werden künftig als Schweizer, das Wohl der

Helvetischen Republik befördern helfen, vereinigt er sich mit Augustini für die Commission.

Meyer v. Arb. freut sich über die Resolution eben so sehr, als daß Caglioni seinen gefangenen Brüdern das Wort redet.

Stokmann bemerkt, daß keineswegs aus despotischen Absichten, sondern zum allgemeinen Besten wegen des ungeschickten Betragens des Landvogts, die ehemaligen löbl. Stände Repräsentanten in die italienischen Vogteien sandten; auch er gieng als Repräsentant dahin ab; er schildert was ihm wiederfahren und wie er Lebensgefahr ausgestanden, und wie eben diese Patrioten, von denen izt die Rede ist, ihm eine Nacht verursacht haben, die er sich sobald nicht wieder wünscht. Er hat ihnen aber vergeben und glaubt, man solle nicht ansehen, den Beschluß anzunehmen.

Münger will auch annehmen, aber er wünscht dagegen doppelt scharfe Bestrafung derjenigen, die izt damit umgehen, das Volk zu beunruhigen.

Crauer bemerkt, daß eine Commission in der Sache nichts aufhellen könnte.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß über die Einrichtung der Municipalitäten, der von der Generalversammlung der Auktobürger handelt, wird verworfen.

Bier die Municipalitäten betreffende Beschlüsse, die von den Berrichtungen der Municipalitäten, von der Vertheilung der Municipalgeschäfte, von den Polizeivergehen und von den Ausgaben der Municipalität handeln, werden einer aus den B. Muret, Lüthi v. Sol., Meyer v. Frau, Crauer und Müller bestehenden Commission übergeben, die am ersten December berichten soll.

Der Beschluß, welcher die Amtskleidung der Municipalbeamten bestimmt, wird angenommen.

Der ebenfalls zur Municipalitätseinrichtung gehörende Beschluß, über die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern, wird einer aus den B. Dolder, Laflechere, Münger, Pfyster und Fuchs bestehenden Commission, die am 3. Dec. berichten soll, übergeben.

Der Municipalitätenbeschluß, so von der Einrichtung der Gemeindkammer handelt, wird angenommen.

Der Beschluß über die Wahl der Gemeindverwalter wird der lezt genannten Commission übergeben, mit dem Auftrag, nicht eher darüber zu berichten, bis ein Beschluß über die Wahlart der Municipalbeamten wird angenommen seyn.

Eben dieser Commission werden auch drei Beschlüsse über die Berrichtungen der Generalversammlung der Gemeindgutztheilhaber zugewiesen.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß die Gemeindverwalter kein Amtskleid tragen sollen, wird angenommen.

Senat, 27. November.

Präsident: Publi.

Berthollet klagt über die wenig genaue Beobachtung

des Gesetzes über die Amtskleidung der Glieder des Senats. Meyer v. Arb. stimmt der Klage bei und bemerkt, daß auch die Hutfedern zum Costum gehören, und von gleicher Form, von allen Mitgliedern getragen werden sollten. Dolder findet man könne diesen Federn keine Form bestimmen. Zasklin möchte eine Zeit festsetzen, binnen welcher jeder mann sich auch diesen Theil des Costums anschaffen soll. Buntz meint, wenn dieses Gesetz so genau soll beobachtet werden, so müßte man auch das über die Gehaltszahlungen richtiger beobachten.

Der Präsident ladet die Mitglieder ein, dem Gesetz über die Amtskleidung, Folge zu leisten.

Ueber die Schwierigkeit der Uebersetzungen verschiedener Commissionalgutachten, wegen der schlimmen Handschrift einiger Mitglieder, erheben sich einige uninteressante Discussionen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Senat, 28. November.

Präsident: Publi.

Ein Beschluß, welchem zufolge die einfache Strafe des Verlusts oder der Einstellung des Bürgerrechts, keineswegs den Verlust oder die Einstellung der Theilnahme an den Gemeindgütern nach sich zieht, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

(Mittags 11 Uhr.)

Ein mit Dringlichkeitsklärung begleiteter Beschluß wird angenommen, durch den das Direktorium eingeladen wird den gesetzgebenden Räten mit Beschleunigung einen Bericht über den Bestand der Kanzleien aller öffentlichen Gewalten mitzutheilen und ferner allen obersten Vorgesetzten dieser Kanzleien die genaueste Aufsicht über ihre Untergeordneten anzubefehlen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, welcher erklärt, daß die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse, in dem durch das Gesetz v. 10. November bestimmten Austausch begriffen seyn.

Auch derjenige, welcher das Direktorium einladet, die Gesetze über die Feodalabgaben mit möglichster Beförderung in ganz Helvetien bekannt zu machen.

Auf Antrag der über den die Berrichtungen der Municipalitäten betreffenden Beschluß niedergesetzten Commission, wird derselbe wegen fehlerhafter Redaction verworfen.

Buntz erhält für 4 Wochen Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine erklärt, daß die in sardinischen Diensten stehenden Schweizerregimentar von den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Junonat die fremden Werbungen betreffend, ausgenommen sind; der zwe, das Direktorium einladet über Beschwerden der Verwaltungskammer von Bellinz wegen erschwerter Ein- und Ausfuhr von Waaren, genauere Erkundigungen einzuziehen.